

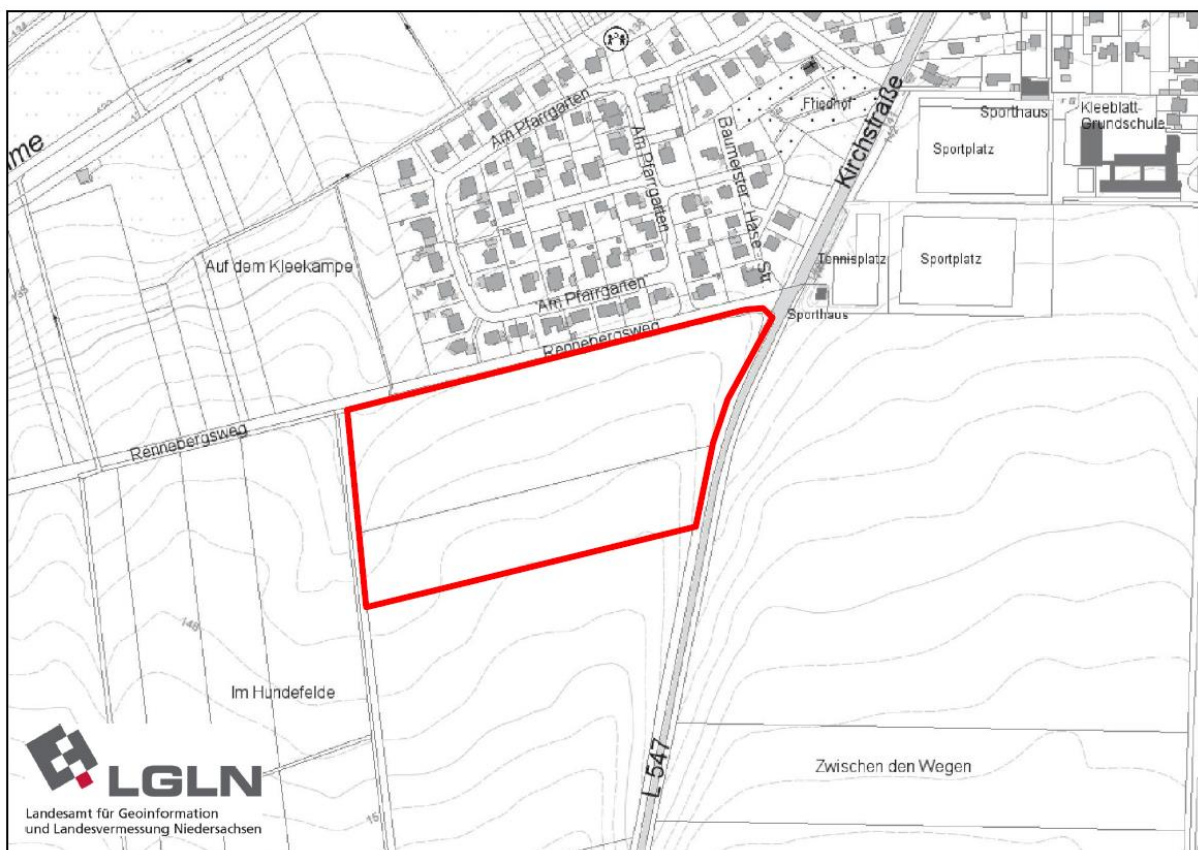
## BEKANNTMACHUNG

### Bauleitplanung der Stadt Dassel

Der Rat der Stadt Dassel hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 15 „Am Rennebergsweg“ für die Ortschaft Flecken Markoldendorf als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 15 „Am Rennebergsweg“ für die Ortschaft Flecken Markoldendorf gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich am südwestlichen Ortsrand der Ortschaft Flecken Markoldendorf und wird wie in der folgenden Karte im Maßstab 1 : 5000 dargestellt begrenzt.



Der Bebauungsplan Nr. 15 „Am Rennebergsweg“ für die Ortschaft Flecken Markoldendorf sowie die Begründung mit Umweltbericht kann im Rathaus (Bauamt) der Stadt Dassel, Kirchplatz 2, 37586 Dassel, während der Sprechzeiten

Montag – Mittwoch + Freitag	8.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 13.00 Uhr
Montag und Dienstag	14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 18.00 Uhr

und nach vorheriger Vereinbarung / nach telefonischer Anmeldung (Tel.: 05564 202 53)

von jedermann eingesehen werden.

Die Unterlagen sind ebenfalls auf der Homepage der Stadt Dassel (<http://www.stadt-dassel.de>) abrufbar.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Begründung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 15 in Kraft.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die 2. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Allgemeiner Vertreter



(Fuchs)

Ausgehängt: 21.01.2021  
Abgenommen: 29.01.2021